

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens St. Tosso (Kindergartengebührensatzung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.01.2016
(gültig ab 01.04.2016)

Die Gemeinde Schwangau erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schwangau erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens St. Tosso

- a) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren)
- b) Sonstige Gebühren (Verpflegungsgeld)

auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie oder in ihrem Auftrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Besuchsgebühr) und Essen (Verpflegungsgebühr) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Die Gebührenschuld für Besuchsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten für den Aufnahmemonat und sodann zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind aufgenommen wird. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen. Ferienzeiten sowie sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtung entsprechend Schließplan oder aufgrund höherer Gewalt berühren die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr

ebenfalls nicht.

- (3) Die Gebührensschuld für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Die Mindestteilnahme beträgt grundsätzlich 5 Tage, gerechnet von Montag mit Freitag. Mit Absprache der Leitung kann von dieser Regelung abgewichen werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kindergartens im Voraus gemeldet werden, spätestens am Freitag für die darauffolgende Woche. Im Krankheitsfalle kann eine Abbestellung noch am ersten Fehltag erfolgen.
- (4) Die Besuchsgebühr ist zum ersten eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Das Verpflegungsgeld ist im Nachhinein und zwar am letzten Tag des Monats fällig. Die Bezahlung soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder durch Überweisung an die Gemeindekasse Schwangau erfolgen.
- (5) Werden die Besuchsgebühr und die sonstigen Gebühren nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.
- (6) Wird die gewählte Buchungskategorie überschritten kann der Träger der Einrichtung eine Verspätungsgebühr fordern. Beim ersten und zweiten Verstoß erfolgt eine Androhung, ab dem dritten Verstoß wird pro angefangene Stunde eine Verspätungsgebühr von 25,00 Euro erhoben.

§ 4 Höhe der Besuchsgebühr

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühr richtet sich nach der Dauer des Kindergartenbesuchs. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt monatlich pro Kind bei einer Betreuung in einer Kindergarten-
gruppe zur vorwiegenden Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres
bei einer täglichen ab 01.01.2016
Buchungszeit von
unter 4 bis 5 Stunden 90,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden 100,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden 110,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden 120,00 €
- (3) Die Gebühr beträgt monatlich pro Kind bei einer Betreuung in einer Gruppe vorwiegend zur Betreuung von Kleinkindern von unter drei Jahren

bei einer täglichen	ab 01.01.2016
Buchungszeit von	
unter 4 bis 5 Stunden	180,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	210,00 €

- (4) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate im Kindergartenjahr erhoben. Sie entsteht auch für angefangene Monate
- (5) Die Buchungszeit beginnt mit dem Betreten des Kindergartens und endet mit dessen Verlassen.
- (7) Sofern der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG Zuschüsse zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag.

§ 5 Sonstige Gebühren

Für Kinder die am Mittagessen teilnehmen wird ein Verpflegungsgeld berechnet. Dieses beträgt für Kindergartenkinder 3,50 € je Mittagessen, für Krippenkinder 2,50 € je Mittagessen.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindergarten- oder Krippengruppe, so wird die Besuchsgebühr für das zweite und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt. Besuchen Kinder einer Familie gleichzeitig Kindergarten- und Krippengruppe, erfolgt die Ermäßigung vorrangig auf die Betreuungsgebühr in der Kindergartengruppe.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Vorrangig ist eine Gebührenübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII.
- (3) Die Ermäßigung des Absatzes 1 gilt nicht für Kinder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.